



Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung

DCV, SkF, SKM

SKM - Katholischer Verband
für soziale Dienste in Deutschland -
Bundesverband e.V.

Blumenstraße 20, 50670 Köln

☎ 0221/913928-86 dannhaeuser@skmev.de

Anforderungsprofil

an berufliche Mitarbeiter in den Betreuungsvereinen der verbandlichen Caritas

- ein Beitrag zur Diskussion um Zulassungskriterien für die berufliche Betreuungsführung und um die Frage eines Berufsbildes -

Im Rahmen einer Qualitätsdiskussion im Betreuungswesen wird immer wieder die Frage der Eignung beruflicher Betreuer diskutiert. Besonders aktiv sind hier die Berufsverbände der freiberuflichen Betreuer. Als Ziele ihrer Initiativen werden genannt: die Regelung eines qualifizierten Berufsbildes und die Professionalisierung des Betreuerberufs. Brauchen wir ein Berufsbild?

Ziel der Rechtlichen Betreuung

Die Rechtliche Betreuung ermöglicht Menschen trotz Krankheit, Behinderung oder anderen Einschränkungen ein selbstbestimmtes Leben unter Achtung ihrer Grundrechte. Zur Rechtlichen Betreuung gehören Beratung und Unterstützung, aber auch – wenn nötig - die tatsächliche Stellvertretung. Ziel ist es, dass alle Menschen rechts- und handlungsfähig bleiben - unabhängig von Krankheit, Behinderung oder Alter. Die Einrichtung einer Rechtlichen Betreuung ist dennoch immer auch ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Die Aufgabe des Betreuers ist dabei aber die Sicherung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten. Er muss sich am Wohl und den Wünschen seines Betreuten orientieren.

Aufgaben im Betreuungsverein

Die Aufgaben der Betreuungsvereine leiten sich aus § 1908f BGB ab. Dazu gehören zunächst die sogenannte

Querschnittsarbeit

- Gewinnung, Einführung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter(innen)
- Beratung/Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter(innen)
- Information zu Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung
- Beratung bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht
- Beratung der Bevollmächtigten

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehören eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit und die Organisation von regionalen Netzwerken mit Gerichten, Behörden und Einrichtungen der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe.

Betreuungsführung

Darüber hinaus führen Vereinsbetreuer persönlich Rechtliche Betreuungen.

Das Betreuungsgesetz formuliert keine direkten Eignungskriterien, beschreibt aber Umfang der Betreuung und Pflichten des Betreuers. Der Betreuer muss in der Lage sein, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Er hat dabei Wünschen des Betreuten zu entsprechen und die Betreuung zu dessen Wohl zu führen. Dabei soll er dazu beitragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Anforderungsprofil

In den 300 Betreuungsvereinen der verbandlichen Caritas werden berufliche Mitarbeiter für die Querschnittsarbeit eingesetzt und zur Führung Rechtlicher Betreuungen.

Die Führung einer Rechtlichen Betreuung erfordert die respektvolle Wahrnehmung eines jeden Menschen als individuelle Persönlichkeit. Der Betreuer muss in der Lage sein, sich in viele andere Bereiche innerhalb kürzester Zeit einarbeiten zu können, da die individuelle Situation eines jeden Betreuten jederzeit neue Aufgabenstellungen mit sich bringen kann.

Die Vereinsbetreuer werden dann als Betreuer eingesetzt, wenn keine geeigneten ehrenamtlichen Betreuer zur Verfügung stehen. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn schwerwiegende Erkrankungen, Behinderungen und Beeinträchtigungen beim Betreuten vorliegen oder komplizierter Regelungsbedarf besteht, die besondere Fachkenntnisse bei der Betreuungsführung erforderlich machen. Aber auch Überforderung von Familienangehörigen oder eine isolierte Lebensführung eines Betreuten können den Einsatz eines beruflichen Vereinsbetreuers notwendig machen. Damit sind die Betreuungsfälle in den Vereinen oft schwierig und sehr komplex.

Ein Vereinsbetreuer sollte daher mitbringen:

Juristische und verwaltungsrechtliche Kenntnisse:

- Rechtliche Kenntnisse im Zivilrecht (Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Krankenversicherung, Pflégerecht, Erbrecht, Sozialrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Spezialkenntnisse im BtG)
- verbale und schriftliche Kommunikation mit Ämtern, Behörden, Gerichten, Banken, ...
- Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Verwaltungsabläufen und Dokumentationen sowohl hinsichtlich der Abrechnung mit dem Amtsgericht wie auch bei der Aktenführung
- Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der Vermögensangelegenheiten, wie Sicherung des Lebensunterhaltes, Schuldenregulierung oder Vermögensverwaltung,
- Kenntnisse über die Gesundheitsfürsorge
- Kenntnisse über das Aufenthaltsbestimmungsrecht

Weitere psychosoziale Anforderungen werden erwartet:

- Fähigkeit zur Kommunikation und planvolle Beziehungsgestaltung mit Betreuten in sehr verschiedenen „Lebenswelten“
- Fähigkeit zur Gesprächsführung
- medizinische, psychiatrische und psychologische Grundkenntnisse zu Krankheiten und deren Therapieformen
- ortsbezogene Kenntnisse von ambulanten, sowie teilstationären und stationären Einrichtungen im psychosozialen und Gesundheitsbereich
- Kooperation mit diesen Institutionen
- Fähigkeit zur Beratung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen

- Empathie
- Persönliche Integrität
- Reflexionsfähigkeit des eigenen beruflichen Handelns
- Fähigkeit zum gezielten Einsatz von Arbeitsmethoden und zur planmäßigen und systematischen Führung von Betreuungen
- Motivationsfähigkeit
- Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit
- Belastbarkeit
- Durchsetzungsfähigkeit und Entscheidungsfreudigkeit
- hohe Selbstorganisationskompetenz
- hohe Frustrationstoleranz und Flexibilität
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung

Der sogenannte Querschnittsmitarbeiter muss darüber hinaus in besonderer Weise verfügen über

- Kenntnisse in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Erwachsenenbildung
- Organisationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Gruppenleitung und -moderation
- Fähigkeit zur Prozessentwicklung und -steuerung
- Methodenkompetenz
- Besondere kommunikative Kompetenz
- Innovationsfreude, Kreativität und Eigeninitiative
- Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten

Eignungsvoraussetzungen

Die besten Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Anforderungsprofil bieten Menschen mit einem (Fach-) Hochschulabschluss der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder einer vergleichbaren Qualifikation aus dem psychosozialen, medizinischen und/oder juristischen Bereich. In den Vereinen der verbandlichen Caritas werden daher in der Regel Sozialarbeiter/Sozialpädagogen eingestellt. Darüber hinaus erwarten wir persönliche Kompetenzen und Fähigkeiten, die dem o.g. Anforderungsprofil entsprechen.

Die Qualitätsleitlinien des Deutschen Caritasverbandes formulieren im Übrigen Qualitätsanforderungen für die Rechtliche Betreuung, deren Anwendung und Umsetzung eine qualitativ hochwertige Dienst- und Hilfeleistung gewährt.

Anmerkung zu den Diskussionen um ein Berufsbild Betreuer

Im Betreuungsrecht gibt es – mit gutem Grund - nur einen unbestimmten Begriff der Eignung des Betreuers. Damit soll keineswegs einer Beliebigkeit Vorschub geleistet werden, sondern die Besonderheit des Einzelfalls herausgestellt werden. Das Gesetz besagt allerdings eindeutig, dass vorrangig ehrenamtliche Betreuer zu bestellen sind und nur in Fällen, in denen kein geeigneter Ehrenamtlicher zur Verfügung steht, berufliche Betreuer eingesetzt werden sollen. Dazu zählen im Übrigen auch die Vereinsbetreuer. Familienangehörige und Ehrenamtliche sollen in besonderer Weise motiviert und unterstützt werden, diese Aufgabe zu übernehmen, da sie die Betreuten oft schon lange kennen und bereits ein Vertrauensverhältnis besteht. Berufliche Betreuer werden auch dann bestellt, wenn

besondere Fachkenntnisse für die Durchführung der Betreuung erforderlich sind. Mit dieser Regelung möchte man sicherstellen, dass der Betreute den wirklich passgenauen Betreuer bekommt.

Die Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas sehen ihre besondere Herausforderung und ihre wichtigste Aufgabe in der Gewinnung, Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer (einschließlich der Familienangehörigen) und in der Qualifizierung und Stärkung dieser Betreuer. Es geht uns um die Förderung eines gesellschaftlichen Klimas, in dem sich Menschen für andere engagieren. Selbstverständlich steht den betroffenen Menschen eine qualitativ gute Hilfe zu, die ihnen unabhängig vom Status des Betreuers (ehrenamtlich oder beruflich) eine gleichberechtigte Teilhabe am Rechtsverkehr garantieren soll. Daher müssen berufliche und ehrenamtliche Betreuer - bei aller Unterschiedlichkeit – für ihre Aufgabe qualifiziert sein.

Die Notwendigkeit der weiteren Stärkung des Ehrenamtes ist im Betreuungswesen allgemein unbestritten.

Selbstverständlich brauchen wir auch die beruflichen Betreuer. Für die in unseren Vereinen tätigen beruflichen Betreuer haben wir Eignungskriterien entwickelt. Die Berufsgruppe der freiberuflichen Betreuer hat sich in den 20 Jahren seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes weiterentwickelt und etabliert und gehört zum festen Bestandteil des Betreuungswesens. Selbstverständlich muss auch diese Gruppe entsprechend qualifiziert und geeignet sein. Die Berufsverbände arbeiten kontinuierlich und engagiert daran. Gemeinsam mit Justiz und Betreuungsbehörden entwickelte Eignungskriterien sind allerdings sinnvoll. Wir beteiligen uns gerne mit unseren Erfahrungen dabei.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verankerung sehen wir derzeit nicht. Es wäre eher zu befürchten, dass sie den Bestrebungen, das Ehrenamt weiter zu stärken, konträr laufen würde.

Köln, im Februar 2012
Barbara Dannhäuser
Referentin Betreuungsrecht